

prestabit, de verbo ad verbum nobis per eiusdem patentes litteras suo sigillo signatas per proprium nuntium studeas quantocius destinare. Quod si forsan hiis exequendis interesse nequiveris, tu, frater episcopo, illud exequaris.

Dat. Laterani, ut supra'.

Man sieht, Adresse und Inhalt widersprechen einander und der Schluss stimmt nicht zu den früheren Theilen. Ein Brief mit dieser Adresse kann überhaupt nicht abgeschickt sein; denn nach der Art des Auftrages kann nicht beiden Bischöfen gemeinsam, sondern nur jedem einzeln geschrieben sein. Der Eintragung lag, wie schon oben bemerkt wurde, ein Doppelconcept zu Grunde, welches ursprünglich als n. 434 und 435 bezeichnet sein wird und die gemeinsame Vorlage für die beiden Briefe gebildet hat. Man darf nun fragen, ob diese Adresse wohl in dieser Form schon über dem Concepte gestanden hat, als darnach die Reinschriften angefertigt wurden. War es der Fall, dann ist das 'et' jedenfalls ein fehlerhafter Zusatz. Möglich ist aber auch, dass das Concept ursprünglich keine Adresse gehabt hat, sondern am Rande oder sonst irgendwo eine Notiz stand, welche angab, wem nach dieser Form zu schreiben sei, und welche auf das Sitzungsprotokoll zurückging, wo die Worte etwa gelautet haben werden: 'Scribatur super hoc archiepiscopo Maguntino et episcopo Leodiensi', und dass nach dieser Notiz erst für die Registrierung die Adresse über den Text gesetzt ist.

Dass nämlich manche Concepte, indessen so viel ich bis jetzt deutlich erkennen kann, nur solche, nach denen mehrere Originale anzufertigen waren, die Adressen, welche sich in den Regesten finden, erst für die Registrierung erhalten haben, ergibt sich aus Folgendem. Der Brief in Innocenz IV. Reg. Lib. IV, cur. 26, Berger 2942<sup>1</sup>, ist adressiert: 'Universis principibus Theotonie'. Diese Form ist durchaus ungewöhnlich. Der Papst sagt sonst immer 'per Theotoniam constitutis', und dass so auch im Originale geschrieben war, wird zweifellos dadurch, dass dieser Brief in cur. 27, Berger 2943, citiert wird mit folgenden Worten: 'Cum dilectis filiis nobilibus viris universis principibus, comitibus, baronibus et aliis nobilibus per Theotoniam constitutis nostris demus litteris in mandatis' etc. Derselbe Abbreviator, der hier den Brief vollkommen richtig citiert, wird doch nicht dem Concepte desselben, das als Vorlage für die Reinschrift dienen sollte, eine Adresse gegeben haben, dessen Incorrectheit er noch viel mehr empfinden musste als wir. An eine willkürliche Abkürzung des Registrators aber zu denken, liegt kein Grund vor; dergleichen ist sonst nirgends nachzuweisen, auch bei der mechanischen, aber höchst

1) Künftig Bd. II, S. 158, n. 207.